

Die Aufgaben der Preisprüfung.

Ein Vortrag des stellvertretenden Vorsitzenden der Zentral-Preisprüfungskommission.

Hofrat Freiherr v. F r i e s, stellvertretender Vorsitzender der Zentral-Preisprüfungskommission sprach heute im Ernährungsrat über die Aufgaben der Preisprüfung, wobei er u. a. folgendes ausführte:

Unsere Preise scheiden sich heute in folgende Kategorien: in Höchstpreise, die die staatlichen Zentralstellen zu bestimmen haben und deren Ueberschreitung unabhängig von den Gestehungskosten unbedingt strafbar macht. Handelt es sich um Waren, die ganz oder teilweise dem freien Handelsverkehr entzogen sind, so werden die Preise zu Uebernahme-, Abgabe- und Verkaufspreisen, sie sind nicht mehr Höchstpreise, sondern die behördlich bestimmten Preise; auch Mindestpreise wurden beispielsweise für Zuckerrüben festgesetzt. Eine ganz andere Natur wohnt den Richtpreisen inne, die einzig und allein durch die Zentral-Preisprüfungskommission oder die lokalen Preisprüfungsstellen festgesetzt werden. Sie sollen Käufern und Verkäufern eine Richtschnur bieten für die Beurteilung, welcher Preis angemessen erscheint, und dem Richter als Grundlage für seine Rechtsprechung in Preistreiberangelegenheiten dienen. Weder ihre Einhaltung ist unbedingt straflos noch ihre Ueberschreitung strafbar; im allgemeinen aber schützt ihre Einhaltung von strafgerichtlicher Verfolgung. Nach Prüfung aller dieser behördlich festgesetzten Preise wird sich die Zentral-Preisprüfungskommission demnächst mit der Herstellung der richtigen Preisrelationen befassen.

Um sich diesem neuen Ziele zu nähern, wird sich die Zentral-Preisprüfungskommission sofort mit der eben in Bildung begriffenen ungarischen Schweserstelle ins Einvernehmen setzen, um ein möglichst einheitliches Vorgehen in beiden Staatsgebieten zu erzielen. Von nicht minderer Wichtigkeit ist es, daß nunmehr Mittel erfunden und Maßnahmen getroffen werden müssen, die die Einhaltung der einmal festgesetzten Preise garantieren. Ein bei der Zentral-Preisprüfungskommission eingesetzter Unterausschuß befaßt sich bereits mit den Beratungen solcher Maßnahmen und steht in ständiger Fühlung mit dem Ernährungsamte und mit dem Wiener Kriegswucheramte. Die Strafverschärfungen der Verordnung vom 24. März 1917 werden hoffentlich denn doch einen Erfolg bringen. Allerdings wird es notwendig erscheinen, daß auch in Ungarn ähnliche Maßnahmen getroffen werden und daß wir uns auch gegenseitig gegen alle Auswüchse der Preistreiberi schützen. Bis wir auf diesem Wege zu einem Abbau der Preise gelangen, kann aber die staatliche Preisprüfung und Preisbildung nicht stille stehen. Bei dieser Tätigkeit sowie bei der Erstattung von Gutachten konnten, solange ein allgemeiner Abbau der Preise nicht erfolgen kann, die Preise nicht allzu niedrig und unter steter Bedachtnahme auf die gegenwärtige allgemeine Lage bestimmt werden. Und dies ist das Gebiet, auf welchem wohl hauptsächlich die in der vorletzten Tagung des Ernährungsrates gefallene Bemerkung gilt, daß die Erbitterung gegen die Zentral-Preisprüfungskommission eine allgemeine ist. Darum betrachtet es auch die Zentral-Preisprüfungskommission als eine besonders wichtige Aufgabe, die Öffentlichkeit aufzuklären.

Die Zentral-Preisprüfungskommission hat ihrerseits vom Anbeginne ihrer Tätigkeit bis jetzt eine Anzahl von Normalweisungen an alle Preisprüfungsstellen hinausgegeben, hat auf Grund von Beschlüssen des allgemeinen Ausschusses den Preisprüfungsstellen allgemeine Grundsätze für die Preisbildung und Preisfindung vorgeschrieben und alle für die Preisprüfung maßgebenden Vorschriften in einem Handbuche zusammengestellt, das sich bereits im Drucke befindet. Was den Wunsch des Ernährungsrates betrifft, daß in jeder Kommission der Preisprüfungsstellen dem Produzenten als Vertreter der Konsumenten ein Arbeiter derselben Branche gegenüberstehen soll, so müßte dies ein Monstrum erzeugen, dabei muß bedacht werden, daß die Preisprüfungsstellen ja nur aus 12 Mitgliedern bestehen. Bezüglich der Zentral-Preisprüfungskommission steht jedoch der Gedanke in Erwägung. Jedenfalls kann diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen werden, daß mindestens in jedem speziellen Falle ein Arbeiter der betreffenden Branche den Beratungen zugezogen werde.